

ren Geschlecht zu erschweren oder zu verhindern. Mit dem gesetzlich normierten Schutz Jugendlicher beiderlei Geschlechts wird der Erkenntnis entsprochen, daß durch die Vornahme gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen Erwachsener männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen in ihrer sittlichen und sexuellen Entwicklung gefährdet sind (vgl. OGNJ 1968/18, S. 568).

Es werden Jugendliche beiderlei Geschlechts vor sexuellen Handlungen gleichgeschlechtlicher Erwachsener geschützt und gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen nur noch unter den Voraussetzungen des § 122 bestraft (OG-Urteil vom 3. 2. 1972/3 Zst 2/72).

2. **Täter** kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein.

3. Objektiv ist erforderlich, daß es zur **Vornahme sexueller Handlungen** mit Jugendlichen gleichen Geschlechts gekommen ist. Vom Tatbestand werden alle sexuellen Handlungen erfaßt, z. B. unsittliches Berühren, gegenseitige Onanie, geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen (zur sexuellen Handlung vgl. § 122 Anm. 2).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus, der auch die Kenntnis des jugendlichen Alters des gleichgeschlechtlichen Partners umfassen muß.

§152

Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten

(1) **Verwandte in gerader Linie, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Jugendliche sind straf rechtlich nicht verantwortlich.**²

(2) Geschwister, die miteinander **Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Verurteilung** auf Bewährung oder **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.**

1. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn es **objektiv** zum Geschlechtsverkehr zwischen den im Gesetz genannten Verwandten gekommen* ist. **Verwandte gerader Linie (Abs. 1)** sind Kinder, Eltern, Großeltern (§ 79 FGB). Sexuelle Handlungen erfaßt der Tatbestand nicht.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß die bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen kennen.

3. **Jugendliche**, die Geschlechtsverkehr mit einem erwachsenen Verwandten durchführen, sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

4. **Absatz 2** begründet unter den gleichen

Voraussetzungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit für **Geschwister**. Geschwister sind alle Personen, die von denselben Personen oder einer gleichen dritten Person abstammen, also auch Halbgeschwister ; Adoptivgeschwister nicht.

In objektiver Hinsicht muß es zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs zwischen den Geschwistern gekommen sein.

Der **Vorsatz** muß die Kenntnis umfassen, daß die Täter Geschwister bzw. Halbgeschwister sind. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, z. B. dann, wenn ein Geschwisterteil bereits erwachsen ist und ihm deshalb gegenüber dem Jugendlichen die höhere Verantwortung zu* kommt bzw. die Geschwister kurze Zeit vor der Tat erst das 14. Lebensjahr vollendeten.